

12.01.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung
der Kommission "Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips"**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 100447 - vom 09. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 14. Dezember 2000 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 141/00 (Beschluss)

Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips

A5-0352/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission „Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips“ (KOM(2000) 1 – C5-0143/2000 – 2000/2086(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 1 – C5-0143/2000),
 - gestützt auf Artikel 174 des EG-Vertrags, in dem das Vorsorgeprinzip erwähnt wird,
 - unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 13. April 1999, in der die Kommission aufgefordert wird, sich künftig noch entschiedener vom Vorsorgeprinzip leiten zu lassen³⁵,
 - unter Hinweis auf das Grünbuch der Kommission vom 30. April 1997 „Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts in der Europäischen Union“ (KOM(1997) 176 – C4-0213/1997),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. April 1997 über die Gesundheit der Verbraucher und die Lebensmittelsicherheit und das Weißbuch vom 28. Januar 1999 über die Lebensmittelsicherheit (KOM(1999) 719 – C5-0136/2000),
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die sich auf das Vorsorgeprinzip bezieht,
 - unter Hinweis auf die am 12. Juli 2000³⁶ angenommene Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen im Rahmen des Codex Alimentarius über die Arbeitsgrundsätze im Bereich der Risikobewertung,
 - in Kenntnis von Artikel 5 Absatz 7 des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0352/2000),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission es um Stellungnahme zur Anwendung des Vorsorgeprinzips ersucht hat und dass es einen konstruktiven und anspruchsvollen Beitrag zu der Debatte, die über diesen Begriff geführt wird, leisten muss,

³⁵ ABl. C 206 vom 21.7.1999, S. 1.

³⁶ ABl. C 268 vom 19.9.2000, S. 6.

- B. in der Erwägung, dass Artikel 152 des EG-Vertrags vorsieht, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird,
- C. in der Erwägung, dass Artikel 153 des EG-Vertrags vorsieht, dass die Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher leistet,
- D. unter Hinweis auf Artikel 174 des EG-Vertrags, der zum einen in Absatz 1 vorsieht, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme beiträgt, und zum anderen in Absatz 2 vorsieht, dass diese Politik auf ein hohes Schutzniveau abzielt und auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, dass Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung bekämpft werden, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht,
- E. in der Erwägung, dass in Artikel 6 des EG-Vertrags festgelegt ist, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden müssen,
- F. in der Erwägung, dass der Begriff der Vorsorge in einer Reihe internationaler Abkommen enthalten ist und erwähnt wird, insbesondere:
- anlässlich der verschiedenen Konferenzen zum Schutz der Nordsee (1987 und 1990),
 - in der im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio angenommenen Erklärung,
 - in der Präambel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (1992),
 - im Übereinkommen über Klimaänderungen (1992),
 - im Pariser Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (1992) und
 - in dem im Januar 2000 in Montreal angenommenen Protokoll über die biologische Sicherheit,
- G. in der Erwägung, dass in der Präambel des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) betont wird, dass der Welthandel und die nachhaltige Entwicklung sowie der Schutz und die Erhaltung der Umwelt immer enger miteinander verwoben sind,
- H. in der Erwägung, dass insbesondere hinsichtlich des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen in Artikel 5 Absatz 7 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) Bestimmungen über das Vorgehen im Falle von Risiken und unzureichenden wissenschaftlichen Beweisen verankert sind,
- I. in der Erwägung, dass der Hinweis auf den Begriff der Vorsorge in mehreren der oben genannten internationalen Übereinkommen dem Vorsorgeprinzip nur den Rang eines

Elements des internationalen Gewohnheitsrechts verleiht und dass die Rechtsverbindlichkeit des Prinzips gestärkt werden müsste, um es zu einer völkerrechtlichen Norm zu machen,

- J. in der Erwägung, dass deutlich zwischen dem Vorsorgeprinzip ("precautionary principle") und der Vorsicht ("prudence") unterschieden werden muss, dass das Vorsorgeprinzip in Situationen Anwendung findet, in denen die Risiken eines Produkts oder einer Produktionsmethode unbekannt sind, und dass die Anwendung des Vorsorgeprinzips grundsätzlich zeitlich begrenzt ist, d.h., es gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Risiko bekannt ist,
- K. in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip, wie es in Artikel 174 des EG-Vertrags niedergelegt ist, bis heute nicht klar und eindeutig definiert wurde,
- L. in Befürwortung des Standpunkts der Kommission, wonach das Vorsorgeprinzip als allgemeine Regel und ohne Einschränkung des Anwendungsbereichs definiert werden muss; in der Erwägung, dass zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit der Anwendung des Vorsorgeprinzips eine sehr klare Definition der Bedingungen, unter denen ein Rückgriff auf dieses Prinzip erlaubt ist, unerlässlich ist, und unter Hinweis darauf, dass das Vorsorgeprinzip im Rahmen des Risikomanagements nur ein Instrument unter anderen ist und dass es sich in den Rahmen einer globalen Politik einfügen muss, die sich auf andere Elemente, wie beispielsweise die Rückverfolgbarkeit oder die Etikettierung, stützt,
- M. in der Erwägung, dass die Mitteilung einen fundierten und abgewogenen Rahmen dafür darstellt, wie in Situationen mit unsicheren Gegebenheiten vorgegangen werden soll, und dass es darin heißt, dass das Vorsorgeprinzip niemandem das Recht gibt, wissenschaftliche Erkenntnisse unbeachtet zu lassen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen,
- N. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission, sich innerhalb der Europäischen Union auf ein einheitliches Vorgehen beim Vorsorgeprinzip zu verständigen, sinnvoll ist, weil das Handeln im konkreten Fall erleichtern würde; ferner in Anbetracht der Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten an bestehenden höheren Standards des Umwelt- und Gesundheitsschutzes festhalten können,
- O. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen der multilateralen Verhandlungen innerhalb der WTO auf der Grundlage eines ihr verliehenen Mandats die Europäische Gemeinschaft vertritt und in ihrem Namen spricht,
- P. angesichts der berechtigten Aufregung, die in der Öffentlichkeit durch die "Lebensmittelskandale", das Auftreten neuer Risiken infolge neuer Technologien und Biotechnologien entstanden ist und insbesondere angesichts der Besorgnisse im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen (GVO),
- Q. unter Hinweis darauf, dass es in unseren Gesellschaften unterschiedliche Auffassungen darüber gibt, ob ein Risikoniveau akzeptabel ist oder nicht, und dass deshalb ein globaler Dialog über Risikobewertung notwendig ist, der sich allerdings an wissenschaftlichen Kriterien orientieren muss, um nicht in Beliebigkeit abzugleiten,
- R. in der Erwägung, dass das Ziel des Null-Risikos unrealistisch ist und die wissenschaftliche Unsicherheit in zahlreichen Bereichen bestehen bleibt,

- S. in der Erwägung, dass die Entscheidung, auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips tätig zu werden oder nicht, im wesentlichen eine Angelegenheit der politischen Auslegung ist,
 - T. in der Erwägung, dass das derzeitige Beschlussfassungssystem in der Europäischen Gemeinschaft auf Grundsätzen beruht, die beibehalten, weiterentwickelt und vertieft werden müssen durch vorherige wissenschaftliche Begutachtung, Unabhängigkeit der Sachverständigen, Transparenz der Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit,
1. beglückwünscht die Kommission zu der Initiative, eine Mitteilung über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips vorzulegen;
 2. billigt die Ziele der Mitteilung, nämlich Festlegung der Faktoren, die den Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip auslösen, des Verfahrens der Durchführung, der Kriterien, die eine Überprüfung seiner ordnungsgemäßen Anwendung ermöglichen und gleichzeitig den betroffenen Parteien Rechtsgarantien bieten;
 3. ersucht die Kommission um eine ausdrückliche Verpflichtung, das Vorsorgeprinzip aktiv anzuwenden, wo immer dies geeignet erscheint;
 4. ruft die Europäische Union auf, ihr Konzept für einen Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip zu präzisieren, und wünscht, dass der Rat vor Ende 2000 eine diesbezügliche EntschlieÙung annimmt;
 5. ist der Auffassung, dass die Europäische Union auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips auf den Ausbau der wissenschaftlichen Forschung in den Bereichen hinwirken müsste, die in der Öffentlichkeit die größte Besorgnis hervorrufen, um den dringenden Forderungen der Bürger Rechnung zu tragen; ist der Auffassung, dass damit im Rahmen von Experimenten Anhaltspunkte für die potentiellen und/oder konkreten Risiken spezifischer physikalischer, chemischer und biologischer Agenzien erbracht werden können; neben eigenen Finanzmitteln muss die Union zur Erreichung der vorstehend genannten Zielvorgaben von den betreffenden Industriezweigen und/oder den Herstellern der spezifischen zu untersuchenden Agenzien einen geringfügigen Prozentsatz der jährlichen Nettogewinne aus dem Absatz der "items" (Produkte) fordern, die unmittelbar und/oder mittelbar für die potentiellen Gesundheitsrisiken für Mensch und/oder Tier verantwortlich sind;
 6. wünscht, dass die Kommission darüber wacht, dass die Europäische Union das Vorsorgeprinzip bei allen Kriterien und Verfahren berücksichtigt;
 7. fordert die Kommission dringend auf, diesen Ansatz im Rahmen internationaler Gremien, insbesondere der WTO, zu verteidigen;
 8. fordert die Kommission eindringlich auf, die Last, vorsorgende Maßnahmen zu verteidigen – vor allem für Entwicklungsländer – zu überwachen, um dafür zu sorgen, dass die Regierungen nicht in ihren Möglichkeiten beschränkt werden, dort, wo dies erforderlich ist, Gesundheit und Umwelt durch vorsorgende Maßnahmen zu schützen;
 9. fordert die Kommission auf, im Rahmen der WTO eine Regelung für die Beziehungen zwischen den Streitbeilegungsverfahren der WTO einerseits und den entsprechenden Verfahren im Rahmen anderer internationaler Abkommen andererseits vorzuschlagen, und dabei so vorzugehen, dass es möglich ist, sich im Rahmen dieser WTO-Verfahren auf

weitere Verpflichtungen, beispielsweise abgeleitet von den multilateralen Umweltschutz-Übereinkommen, zu berufen, um den Anwendungsbereich des Vorsorgeprinzips auszuweiten;

10. ist der Ansicht, dass die WTO-Streitschlichtungsinstanz in Zukunft eine Bewertung der zum Zeitpunkt seines Beschlusses vorliegenden wissenschaftlichen Studien und Gutachten durchführen und diese aktuelle Bewertung in seine Beurteilung einbeziehen muss;

Definition und Anwendungsbereich

11. billigt die Analyse der Kommission, wonach das Vorsorgeprinzip in all den Fällen anwendbar ist, in denen wissenschaftliche Beweise nicht ausreichen, keine eindeutigen Schlüsse zulassen oder unklar sind, begründeter Anlass zur Besorgnis über die Möglichkeit besteht, dass potenziell schädliche Folgen für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen eintreten, die mit dem gewählten Schutzniveau unvereinbar sind;
12. bekräftigt ebenso wie die Kommission den allgemeinen Anwendungsbereich des Vorsorgeprinzips, das in allen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung kommen kann;
13. wünscht, dass die Kommission bereits während der laufenden Reflexionsphase mit Arbeiten zu den Auswirkungen der Anwendung des Vorsorgeprinzips auf das Haftpflichtrecht beginnt;

Risikobewertung

14. ist ebenso wie die Kommission der Ansicht, dass die öffentlichen Entscheidungsträger/innen vor jeder Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen einen Überblick über die verfügbaren Erkenntnisse über das Risiko der Tätigkeit und der Substanz haben sollten, wobei dieser Überblick von Sachverständigen erstellt werden sollte, die unabhängig von den betroffenen Parteien sind, in der wissenschaftlichen Fachwelt wegen ihrer Kompetenz auf dem betreffenden Gebiet Anerkennung genießen und nach einem transparenten Verfahren ausgewählt werden;
15. besteht darauf, dass die betroffenen Parteien zu einer umfassenden und wirksamen Risikobewertung beitragen, indem sie sämtliche Informationen übermitteln, über die sie verfügen und die sich als nützlich erweisen könnten;
16. ist der Auffassung, dass es, wenn das Vorsorgeprinzip effizient und glaubwürdig angewandt werden soll, wichtig ist, alle Hauptbeteiligten, gegebenenfalls auch Vertreter der Zivilgesellschaft, in die politischen Entscheidungen, die im Rahmen der Anwendung des Prinzips getroffen werden, einzubeziehen; fordert die Kommission auf, sich bei der WTO und beim Europäischen Gerichtshof dafür einzusetzen, dass bei der Beilegung von Streitigkeiten, die auch das Vorsorgeprinzip betreffen, alle Hauptbeteiligten das Recht erhalten sollten, entweder schriftlich oder persönlich relevante Informationen beizusteuern und rechtzeitig Informationen zu erhalten;

17. ist der Ansicht, dass die Risikobewertung von einem der bei der Kommission bestehenden wissenschaftlichen Ausschüsse durchgeführt werden kann, wobei diese Ausschüsse vor dem Hintergrund des Weißbuchs über die Lebensmittelsicherheit umstrukturiert werden müssen und zusätzlich die Einsetzung von derzeit fehlenden Ausschüssen, in Betracht gezogen werden muss, um die Bereiche menschliche Gesundheit und Umwelt abzudecken;
18. fordert die Kommission auf, eine Studie über die Auswirkungen auf die nationalen und europäischen wissenschaftlichen Ausschüsse unter Abschätzung der Veränderungen, die die Anwendung des Vorsorgeprinzips für die Aufgaben und Verbindungen dieser Organisationen mit sich bringt, vorzulegen;
19. vertritt die Auffassung, dass das Gutachten die angewandte Bewertungsmethode mit ihren Ausgangshypothesen, den berücksichtigten Unsicherheitsbereich und den Grad der Unwissenheit beschreiben muss;
20. ist der Ansicht, dass die Ergebnisse der Bewertung ausdrücklich wissenschaftliche Minderheitenansichten berücksichtigen müssen;
21. fordert nachdrücklich, dass die Beteiligten in einem möglichst frühen Stadium Vorschläge zur Ersetzung der als gefährlich geltenden Produkte unterbreiten und objektive wissenschaftliche Informationen zum Nachweis der geringeren Gefährlichkeit der vorgeschlagenen Austauscherzeugnisse geben;
22. hält es für wesentlich, dass die Verfahren der Risikobewertung strengen Fristen unterliegen und dass den Behörden der Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls der Kommission bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens unmittelbar wirksame vorläufige Maßnahmen zu Gebote stehen; hält es für notwendig, dass zu den verfügbaren Maßnahmen Beschränkungen und Verbote betreffend Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf oder Verwendung gehören sollten, dass sich die Maßnahmen jedoch nicht darauf beschränken dürfen;

Risikomanagement

23. stellt fest, dass die Europäische Gemeinschaft ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten der WHO befugt ist, vor allem auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen das gewünschte Schutzniveau festzulegen; hierbei ist das Vorsorgeprinzip ein wesentliches Instrument, wobei die folgenden Ausgangspunkte zu berücksichtigen sind:
 - a) das in Betracht gezogene Schutzniveau darf nicht unter dem liegen, das in europäischen oder internationalen Normen verankert ist, wie Grenzwerte, WHO-Empfehlungen und umweltpolitische Zielvorgaben,
 - b) der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt muss Vorrang vor jeder anderen Erwägung haben,
 - c) es gibt keine Mindestrisikoschwelle, unterhalb derer das Vorsorgeprinzip nicht berücksichtigt werden muss, und daher kann es selbst bei geringem Risiko herangezogen werden,
 - d) der Beweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Umstand oder dem Produkt, von dem ein potentielles Risiko ausgeht, und den befürchteten Auswirkungen muss

nicht erbracht werden,

- e) das Streben nach dem Null-Risiko, das in der Praxis selten erreichbar ist, darf nicht mit der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwechselt werden;
- 24. ist der Ansicht, dass sich die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips in der Anwendung der geeignetsten Maßnahme unter Berücksichtigung der von der Kommission festgelegten Kriterien (Verhältnismäßigkeit, Diskriminierungsverbot, Kohärenzgebot, Abwägung der Vor- und Nachteile und Prüfung der wissenschaftlichen Entwicklung) nie erschlägt; weist darauf hin, dass es schwierig ist, diese Verfahren bei Ungewissheit anzuwenden, zumal dies ein Problem ist, das sich in Situationen, die die Anwendung des Vorsorgeprinzips verlangen, immer stellt, und betont, dass man sich nicht auf derartige Grundsätze berufen sollte, um sich über die Aspekte der Gesundheit und des Wohlergehens von Menschen oder Tieren oder des Umweltschutzes hinwegzusetzen;
- 25. ersucht die Kommission erneut, ihren Standpunkt zu bekräftigen, dass die Rücknahme eines Produkts vom Markt aufgrund von Verarbeitungs- bzw. Produktionsmethoden eine zulässige Anwendung des Vorsorgeprinzips sein kann und mit den WTO-Verpflichtungen vereinbar sein muss;
- 26. bekräftigt die Bedeutung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit, wenn es darum geht, dass die getroffene Maßnahme in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Risikos steht, wobei das gewählte Schutzniveau und die potentiellen langfristigen Auswirkungen zu berücksichtigen sind;
- 27. ist der Ansicht, dass die Entscheidungsträger nicht permanent an das Kriterium der Kohärenz gebunden sein sollten, sondern dass dieses Kriterium im Hinblick auf die Einhaltung optimierter Praxis angewandt werden sollte und dass es auch nicht dazu benutzt werden darf, zu rechtfertigen, dass nicht der höchstmögliche Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit und der Umwelt geboten wird;
- 28. betont nachdrücklich, dass die Prüfung der Vor- und Nachteile nicht ausschließlich auf wirtschaftlichen oder finanziellen Kriterien beruhen darf, sondern weitere Faktoren und insbesondere die Kosten der Untätigkeit für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sowie die Risikowahrnehmung in der Bevölkerung und die Akzeptanz der in Betracht gezogenen Maßnahme berücksichtigt werden müssen;
- 29. betont, dass die meisten Maßnahmen zwangsläufig vorübergehend zu treffen sind und anhand neuer wissenschaftlicher Daten regelmäßig neu bewertet werden müssen; ist der Ansicht, dass Vorsorgemaßnahmen aufrechterhalten werden sollten, solange das Risiko besteht;
- 30. schlägt vor, dass mit der Annahme jeder Maßnahme im voraus ein Zeitplan für die Neubewertung festgelegt wird und dass im Falle des Bekanntwerdens neuer einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse vor Ablauf der im Zeitplan festgelegten Frist die Maßnahme trotzdem so rasch wie möglich einer Überprüfung unterzogen werden kann;
- 31. vertritt die Auffassung, dass der Risikomanager die verschiedenen geprüften, aber abgelehnten Alternativmaßnahmen beschreiben und die Gründe für die Ablehnung darlegen sollte;

Mitteilung des Risikos

32. ist der Ansicht, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens der Risikobewertung und des Risikomanagements so transparent wie möglich erfolgen muss und dass alle Unterlagen betreffend die wissenschaftliche Risikobewertung und die Stadien des Risikomanagements öffentlich zugänglich sein sollten;
33. vertritt die Auffassung, dass, falls es für angebracht gehalten wird, keine Maßnahme zu ergreifen, der politische Verantwortliche und die Beteiligten die Öffentlichkeit darüber informieren müssen, namentlich um Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen, die bezüglich eines Erzeugnisses oder eines Herstellungsverfahrens bestehen können;
34. vertritt die Auffassung, dass der Grundsatz der Verbraucherinformation und der Wahlfreiheit gewahrt werden sollte und dass, wo immer möglich, die Verbraucher selbst die Möglichkeit haben sollten, aufgrund ausreichender Informationen eine Entscheidung über die Risiken der Produkte, die sie erwerben, zu treffen;

Beweislast

35. ist der Ansicht, dass die Bedingungen für den Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip von den gemeinschaftlichen oder nationalen gerichtlichen Instanzen kontrolliert werden müssen;
36. billigt die Auffassung der Kommission im Zusammenhang mit der Beweislast und der Unterscheidung zwischen den Produkten, die der vorherigen Zulassung bedürfen, und den Produkten, bei denen das nicht der Fall ist;
37. vertritt jedoch die Auffassung, dass im Fall der Produkte, die keiner vorherigen Zulassung bedürfen, die natürliche oder juristische Person, die die Unbedenklichkeit eines Produkts in Zweifel zieht, Elemente zur Unterstützung seiner Behauptungen beibringen muss und dass die Beweislast umgekehrt werden kann;

o

o o

38. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.